

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde

Von Johannes Hoops

Zweite, völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage

mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Göttingen

unter fachlicher Beratung von

Prof. Dr. H. Ament, Mainz · Prof. Dr. Dr. Th. Andersson, Uppsala
Prof. Dr. K.-E. Behre, Wilhelmshaven · Prof. Dr. V. Bierbrauer, München
Prof. Dr. Dr. T. Capelle, Münster · Prof. Dr. H. Castritius, Darmstadt
Prof. Dr. K. Düwel, Göttingen · Prof. Dr. A. Hultgård, Uppsala
Dr. I. Ioniță, Iași · Doz. Dr. J. P. Lamm, Stockholm
Prof. Dr. Ch. Lübke, Greifswald · Dr. B. Magnus, Stockholm
Prof. Dr. H.-P. Naumann, Zürich · Doz. Dr. R. Nedoma, Wien · Prof. Dr. G. Neumann †, Würzburg
Prof. Dr. W. Nowakowski, Warschau · Prof. Dr. L. Petzoldt, Innsbruck
Doz. Dr. W. Pohl, Wien · Prof. Dr. H. Reichert, Wien · Dir. Dr. H. Reichstein, Kiel
Prof. Dr. A. Roth, Mainz · Prof. Dr. St. Ch. Saar, Potsdam · Prof. Dr. B. Sawyer, Trondheim
Prof. Dr. K. Schäferdiek, Bonn · Prof. Dr. W. Schenk, Bonn · Prof. Dr. K. Schier, München
Prof. Dr. Dr. R. Schmidt-Wiegand, Marburg · Prof. Dr. S. v. Schnurbein, Frankfurt/M.
Prof. Dr. D. Strauch, Köln · Prof. Dr. H. Thrane, Århus · Prof. Dr. Sverrir Tómasson, Reykjavík
Prof. Dr. J. Udolph, Leipzig · Dr. R. Wiechmann, Hamburg · Prof. Dr. D. M. Wilson, London
Prof. Dr. H. Wolfram, Wien · Prof. Dr. R. Wolters, Tübingen
Prof. Dr. I. N. Wood, Leeds · Prof. Dr. St. Zimmer, Bonn

und redaktioneller Leitung von

Prof. Dr. Rosemarie Müller

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Beck, Bonn · Prof. Dr. Dieter Geuenich, Duisburg
Prof. Dr. Heiko Steuer, Freiburg

Neunundzwanzigster Band
Skírnismál – Stiklestad

2005

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Das Abkürzungsverzeichnis befindet sich in Band 11.

auto
200
Le 788(29)



⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
* das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-018360-9

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© Copyright 2005 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, 10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Datenkonvertierung: META Systems GmbH, Wustermark

Druck: Gerike GmbH, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Industriebuchbinderei Fuhrmann GmbH & Co. KG, Berlin

kend". Zur Stellung und Rolle des ma. dt. S.s in einer europ. Rechtsgesch., ZRG GA 106, 1989, 12-45. (11) Ders., Bürgerrecht und Stadtverfassung im europ. MA, 1996. (12) F. Ebel, Statutum und ius fori im dt. Spät-MA, ZRG GA 93, 1976, 100-153. (13) E. Ennen, Die europ. Stadt des MAs, ⁴ 1987. (14) C. H.-G. Gellinek, Stadtluft macht frei?, ZRG GA 106, 1989, 306-310 und Anm. dazu R. Haase, ebd., 311-319. (15) H. Hattenhauer, Europ. Rechtsgesch., ⁴ 2004, 268-284. (16) R. Hübner, Grundzüge des dt. Bürger-S.s, ⁵ 1930. (17) G. Köbler, Zur Entstehung des ma. S.s, ZRG GA 86, 1969, 177-198. (18) K. Kroeschell, Dt. Rechtsgesch. 1, ¹¹ 1999. (19) E. M. Lambert, Die Entwicklung der dt. Städteverfassungen im MA, 1865. (20) H. Mittels, Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“, in: Festschr. F. Stengel, 1952, 342-358. (21) Ders., Über den Rechtsgrund des Satzes Stadtluft macht frei, in: Ders., Die Rechtsidee in der Gesch. Gesammelte Abhandl. und Vorträge, 1957, 108-123. (22) H. Planitz, Die dt. Stadt im MA, ⁵ 1980, 332-344. (23) W. Schlesinger, Das älteste Freiburger S., ZRG GA 83, 1966, 63-116. (24) G. Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der dt. S.e in O-Europa, 1942. (25) A. Wolf, Gesetzgebung in Europa 1100-1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, 1996.

G. Lingelbach

Zum schonischen Stadtrecht → Schonen

§ 6

Siehe auch → Magnus Hákonarson's [Lagabœtir] Landrecht und Stadtrecht

Stämme und Völker → Stamm und Staat; → Volk

Stände

§ 1: Zur Begrifflichkeit - § 2: Definition - § 3: Antike und christliche Deutungsschemata - a. Funktionale Dreiteilung und Körpermetaphorik - b. Christl. Elemente - c. S.-Auffassung der Kirchenväter - § 4: S.-Bezeichnungen und -Einteilungen in den frühmittelalterlichen Quellen - § 5: Scharmannen

§ 1. Zur Begrifflichkeit. Stand, lat. *status*, griech. *τάξις* (auch milit. Ordnung, Anordnung), *μῆρις* (Stand, Klasse), *γένος*

(Abstammung, Klasse), mhd. *stant*; zu dem Bedeutungsfeld gehören *conditio*, *dignitas*, *gradus*, *ordo*, *officium*, *honor* und *genus*; im Mhd. *ambet*, *art*, *ère*, *orden*, *ordenunge*, *wesen*; erst im 14. Jh. ist *stant* im Sinne von Rang belegt.

§ 2. Definition. Der Begriff Stand bezeichnet ein Grundelement gesellschaftlicher Ordnung eines hierarchisch gegliederten Gefüges (→ Gesellschaft). Er wird zur Einordnung von Personen in verschiedene Wertesysteme verwendet, bezieht sich als Geburtsstand auf die Abstammung, als Berufsstand auf erworbene Qualifikationen, unterscheidet in relig.-sozialen Hierarchien den geistlichen und den weltlichen Stand und kennzeichnet in polit. Hierarchien die Stellung innerhalb eines Herrschaftsgefüges, die im MA in der Regel auf den Kg. bezogen war (→ König und Königtum). Innerhalb einer Schicht dient der Begriff auch als soziales Kriterium des Familienstands: verheiratet, unverheiratet, verwitwet. Die innere Logik der Unterscheidung verschiedener S. intendiert nicht die Erfassung realer sozialer Strukturen, sondern Begriffe wie *status*, *conditio*, *honor* usw. sind auf eine ethische, meist ideelle Ordnung ausgerichtet, „auf metaphysisch begründete soziale Normen“ (27, 159; 26, 83-89). Diese Ausrichtung erschwert den Rückbezug der S.-Unterteilungen auf die konkreten Verhältnisse ma. Gesellschaften und erfordert es, die Deutungsschemata in die Betrachtung einzubeziehen.

Als vereinfachende Interpretation der Realität versuchen die Deutungsschemata bestehende rechtliche und soziale Ungleichheiten als Teil der von Gott gegebenen Ordnung in einem in sich schlüssigen System zu erklären. Faktische Ungleichheit wird dadurch zu einem Ausdruck göttlichen Willens, dessen vor der Zeit geschaffene Ordnung jeder gesellschaftlichen Gruppe einen festen Platz zuweist und durch Friedlichkeit und Gerechtigkeit bzw. Harmonie gekennzeichnet ist. Prinzipiell ist der

Mensch in der Lage, diese ideale Ordnung göttlichen Ursprungs zu erfassen (Aug., De ordine I,1; 1, 121). An der Fähigkeit eines Herrschers, sie zu finden und durchzusetzen, erwies sich nicht nur seine Befähigung zum Amt, sondern gleichzeitig seine ‚Ausgewähltheit‘, die ihn zur Erkenntnis des göttlichen Willens prädestinierte (Königsheil; → Sakralkönigtum). Diese innere Verknüpfung mit der sakralen Sphäre verlieh dem Begriff metaphysische, erkenntnistheoretische und ethische Aspekte, die bei jeder Reflexion über S. oder S.-Ordnung zum Tragen kamen.

§ 3. Antike und christliche Deutungsschemata. a. Funktionale Dreiteilung und Körpermetaphorik. Bei den Vorstellungen, die die gesamtgesellschaftliche Ordnung zu erfassen suchen, kann man zw. gedanklichen Konstruktionen und Metaphern unterscheiden. Bedeutend wurden in der europ. Gesch. als Deutungsschemata v. a. die funktionale Dreiteilung und die Körpermetapher (vgl. 18; 20; dagegen 28; 37). Die funktionale Dreiteilung der Stände liegt Platons idealem Gemeinwesen zugrunde, das sich aus Herrschern, deren Helfern und Arbeitern zusammensetzte (Platon, Pol. 414a–b). Merkmal und Voraussetzung von persönlicher Freiheit war dabei nach ant. Vorstellung materieller Reichtum, da wirtschaftl. Abhängigkeit Beschränkung und soziale Unterordnung bedeutete (Aristoteles, Rhet. 1367a, Pol. 1254a–b). Landbesitz bildete als vorherrschende Form von Reichtum die materielle Voraussetzung für Muße, und somit für geistige und polit. Betätigung. Mit der Muße war die Bildung zur Tugend verbunden, so daß der körperlichen Arbeit ein sozial und ein ethisch diffamierender Aspekt anhaftete. Platon prägte auch die Metapher von der *polis* als Körper, dessen Teile harmonisch zusammenwirken (Platon, Pol. 368d–369a; 462c; 543d). Diesen Gedanken weiter ausformend bezog Ari-

stoteles die notwendige Unterscheidung von Herrschenden und Dienenden hierarchisch pointiert auf die verschiedenen Aufgaben und Funktionen entspr. dem Verhältnis von Seele und Körper. Die Vorstellung von der *polis* als Organismus wurde in hellenistischer Zeit auf die gesamte Menschheit bezogen und in dieser Form von Cicero und Seneca in röm. Staatsauffassungen übernommen (35; 17; 25; vgl. zu ihrer Bedeutung im MA: 36).

b. Christl. Elemente. Das NT bringt mit der Aufwertung von körperlicher Arbeit und Armut entscheidende Neubewertungen in die sozialen Ordnungsvorstellungen, die als schriftlich niedergelegtes Ideal von großer Autorität wirksam blieben (→ Gesellschaft § 2). Diese Neubewertung hatte sich aber nicht nur mit den bestehenden Ges.sstrukturen auseinanderzusetzen, sondern auch mit den ant. Sozialnormen. Während nach ant. Vorstellungen die ernährenden Berufe und handwerklichen Tätigkeiten für die Ethik der führenden Schichten irrelevant waren, betraf das heilsgeschichtl. entscheidende Geschehen im NT alle gesellschaftlichen Gruppen, die nun in gleicher Weise aufgefordert waren, ihr relig., ökonomisches und soziales Handeln zu überprüfen und auf das Seelenheil neu auszurichten. Damit wurde nachdrücklich der Anspruch auf eine ständeübergreifende Neuordnung der sozialen Norm und gesellschaftlichen Wirklichkeit erhoben. Obwohl die prinzipielle Gleichheit der Menschen vor Gott einen zentralen Bestandteil der Lehre bildete, wurde die in der Realität bestehende soziale und ständische Ungleichheit schon bei Paulus (1 Kor. 7, 24; 15, 23) respektiert und ggf. bestätigt. Die Überwindung der S.-Ungleichheit war ihm zufolge nur jenseits irdischer Gegebenheiten möglich (Rom. 2,13). Die vielgestaltige irdische Ordnung stellte somit nur eine vorläufige dar, wodurch sie ethisch-moralisch abgewertet, die dem jenseitigen, sakralen Raum

das nötige Gewicht als eine die Gerechtigkeit sichernde Alternative verlieh.

c. S.-Auffassung der Kirchenväter. In der noch ungefestigten Ständedidache der frühen Christen wird schon früh ein neues Element, die grundlegende Einteilung der Gem.itglieder in Klerus und Laien (οἱ λαϊκοί, *laos* ‚plebs‘), erkennbar. Den Begriff ‚Klerus‘ (ὁ κληρος ‚das Los, Los Gottes‘) verwendete Origenes als Bezeichnung für die Träger kirchenamtlicher Funktionen (Orig., Hom. 10, 369). Bereits Tertullian sprach in Anlehnung an den röm. Ordo-Begriff von dem *ordo sacerdotalis* (Tertullian, De exhort. VII,2; 12, 1024 f.). Ein Jh. später teilte sich die Kirche nach Eusebios in zwei Lebensformen, deren eine dem Dienst an Gott geweiht ist, während die andere dem Irdischen verhaftet bleibt und deshalb einen untergeordneten Rang einnimmt (Eus. Demon. 4, 76 f.). Die zunächst relig. begründete Sonderstellung des Klerus zog eine rechtliche, soziale und wirtschaftl. Privilegierung nach sich, die den Klerus dazu prädestinierte, zentrale administrative Aufgaben für die Gesamtheit zu übernehmen, als die ant. staatlichen Strukturen wegbrachen (→ Kirchliche Organisationen). Zu der Festigung des Klerus als Stand trug insbesondere das *privilegium immunitatis* (Befreiung von öffentlichen Diensten, Leistungen sowie vom Kriegsdienst) und das *privilegium fori* (Gewährung eines eigenen Gerichtsstandes) bei. Im 5. Jh. setzte sich das Zölibat als Zulassungsbedingung durch, das eine ausgeprägte Standesethik der Kleriker als herausgehobene, rechtlich abgetrennte Gruppe förderte.

Augustinus formte das lange wirksame Deutungsschema der *tria genera hominum*, indem er den Mönchsstand der ält. Einteilung in Klerus und Laien voranstellte (Aug., Quaest. Evang. II c. 44; 2, 1357). Diese Dreiteilung übernahm Gregor I. und vermittelte sie den ma. Autoren als festen Bestandteil ihrer Weltordnung. Von großer

Wirkung waren auch die Schr. des Pseudo-Dionysius Areopagita (um 500), der der realen irdischen Hierarchie eine himmlische Hierarchie (d. h. die Ordnung der Geistwesen) gegenüberstellte und in der Verletzung der dem Einzelnen übertragenen Aufgaben und Pflichten eine Verletzung des göttlichen Gesetzes sah (vgl. 31). Die irdische und die himmlische Hierarchie erschienen somit als verschiedene Bestandteile ein und derselben göttlichen Ordnung, wobei die Nähe zu Gott Ausrichtung und Wertschätzung innerhalb derselben bestimmte. Diese, gegenüber ant. Vorstellungen in ein neues Wertesystem eingebundene Ordnung war somit gleichermaßen hierarchisch konstituiert. Auch die persönliche Unfreiheit eines Menschen ließ sich darin einbinden, die nach Augustinus als eine Folge der Sünde aufzufassen war. → Isidor von Sevilla bezog diesen Gedanken konkret auf die frühma. Sozialordnung: Als Strafe für die Sünde habe Gott die einen zu Herren, die anderen zu → Sklaven gemacht, „damit die Freiheit der Sklaven, Böses zu tun, durch die Herrschaft der Herren eingeschränkt werde“ (Isid., Sent., III c. 47; 6, 295). Die vielfältigen rechtlichen und sozialen Einteilungen der Qu. der KaZ. (*nobiles, libri / ingenui, litti, servi*, vgl. § 4) werden erst zu Beginn des 11. und im 12. Jh. von der erneut rezipierten Vorstellung einer funktionalen Dreiteilung abgelöst, die mit der Unterteilung in *laboratores, bellatores* und *oratores* auch die im Laufe des Hoch-MAs neu entstandenen Ges.sgruppen vereinfachend und deutend erfaßte (26, 91; 27, 185 f.).

§ 4. S.-Bezeichnungen und -Einteilungen in den frühmittelalterlichen Quellen. Unter geburts- und rechtsständischen Gesichtspunkten betrachtet, teilte sich die frk. Bevölkerung in → Freie und → Unfreie (*quia non est amplius nisi liber et servus*, Resp. Karls d. Gr.; 7, 145). Die merow. → Volksrechte kannten aber auch die Übergangsmöglichkeiten, so durch Freilassung,

wobei die → Freigelassenen dann eine Zwischenstellung einnahmen (→ Leges Visigothorum; → Lex Ribuaria; Pactus Alamannorum und → Leges Alamannorum). Die → Lex Salica belegt ständisch und sozial eine gesellschaftliche Dreiteilung in → Freie (*ingenui, Franci*), Freigelassene (*liti, leti, lidi*) und → Unfreie (*servi*), deren unterschiedliche rechtliche Stellung und funktionale Wertschätzung sich in der Höhe des → Wergeldes manifestiert (L. Sax. 8). Ein besonderes Wergeld für *nobiles* kennt die Lex Salica ebensowenig wie die → Lex Baiuvariorum, obwohl diese in den bayer. Urk. als *adal(lib)* bezeugt sind (21, 173; 24, 41–73; vgl. dazu 22). Doch hebt die Lex Baiuvariorum (L. Bai. III c. 1, 312 f.) die Ehrenvorrechte bestimmter Familien hervor, so daß die *nobiles* ohne eigenen Rechtsstand aus der Schicht der Freien herausgehoben erscheinen und sich faktisch als → Adel konstituierten (vgl. die Forsch.kontroverse über die Existenz eines alten ‚Volks-‘ oder Geblütsadels, den man auch anhand arch. Funde greifen zu können meinte; → Franken § 13, S. 400). Die Existenz einer frk. Adelsschicht, verstanden als rechtlich-privilegierter Geburtsstand bestritt Grahn-Hoek (19; dagegen 38; 32; vgl. insges. → Princeps). Die Bezeichnung der führenden Oberschicht als Adel setzt seine polit., wirtschaftl. und soziale Vorrangstellung voraus, dessen inhaltliche Aspekte sich in verschiedenen Begriffen (*honor, virtus, genus, divitiæ, potentia*) spiegeln und dessen reale Bedeutung in der „Herrschaft über Leute“ lag (32, 228). Hinzu kommt neben einer spezifischen → Erziehung (vgl. Vita S. Geraldi c. 4; 14, 45) eine Adelsethik, deren frühe Form Tacitus bezeugt, mit einer Abwertung von körperlicher Arbeit, wie sie aus der Ant. bekannt ist, und mit bes. Betonung kämpferischer → Tugenden (*pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare*, Tac. Germ. 14).

Die Bestimmungen Karls d. Gr. (782/85) erwähnen mehrfach eine dreiteilige Unter-

gliederung der Sachsen (→ Sachsen § 3e) in *nobiles, ingenui* und *liti* (Capitulatio de partibus Sax., 785; *nobiliores Saxones* Capitulare Sax., 797, L. Sax. 802/03). Das Cap. Sax. setzt die sächs. S. zu den Franken ins Verhältnis: *Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti III componant* (Cap. Sax. III; 9, 46). Die Buß- und Wergeldbestimmungen (→ Kompositionensysteme) lassen erkennen, daß bezüglich der wirtschaftl. Bedeutung die größte Kluft zw. den *nobiles* und den Freien bestand (zu den Veränderungen der Wergelder während der Sachsenkriege vgl. 34, 21; 30, 198–206). Der karol. Geschichtsschreiber Nithard erwähnt bei den Sachsen eine Einteilung in drei S. (*Que gens omnis in tribus ordinibus divisa constitit*, Nit. Hist. IV c. 2, 11, 41): *edbilingui/nobiles, frilingi/ingenuiles* und *lazzi/serviles*; zur Übers. der Begriffe in frühma. Qu. vgl. 21, 163 f.; 33, 222–253; 29). Von einer – mit Ausnahme der *servi* – dreigeteilten Ges. spricht auch → Widukind von Corvey: *Unde usque hodie gens Saxonica tri-formi genere ac lege preter conditionem servilem dividitur* (Wid. I, 14; 3; 23; vgl. 16). Widukind beschreibt hier eine S.-Trennung zw. Adel und Freien nach Abstammung und Gesetz, die sich bei den Franken (→ Franken § 23c) so nicht beobachten läßt. Zu dieser rechtlichen Trennung gehörten wohl die Ehehindernisse (→ Eherecht), die → Rudolf von Fulda in der → *Translatio S. Alexandri* (863) erwähnt: *Et id legibus firmatum, ut ulla pars in copulandis coniugis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus coniungatur libertæ, et servus ancillæ* (Translatio S. Alex. c. 1; 13, 675). Mit der Beschreibung der Stammesversammlung von Marklo (→ Marklohe/Marklo) überliefert die → *Vita Lebuini antiqua* (840–930) die repräsentative Stellung von jeweils zwölf Mitgliedern aller drei S. aus jedem Gau für die Gesamtheit (vgl. dazu kritisch → Sachsen § 2e). Sie sollen den Gesamtstamm betreffende Angelegenheiten beraten und be-

schlossen haben, so die ‚Erneuerung‘ der Gesetze (*leges renovant*), die Urteilsfindung bei schwerwiegenden Fällen und die Entscheidung über Krieg und Frieden (Vita Leb. c. 4; 15, 793).

Faktisch beschreibt Widukind mit dem Stand der Unfreien eine viergliedrige Gesellschaftsstruktur, die auch die *Translatio S. Alexandri* kennt (c. 1; 13, 675). Formal beharrt er aber auf der Dreiteilung, indem er den Status der Unfreien ausnimmt. Offenbar erschien ihm die Dreigliedrigkeit als die ‚angemessene‘ Ordnung. Ebensowenig fand die bereits längst rechtlich und sozial faktische S.-Unterscheidung zw. Klerus und Laien Eingang in diese Gliederungssysteme (zur erheblichen Rolle der Sklaverei vgl. 20; 23). Das macht die Problematik deutlich, auf die unweigerlich der Versuch stößt, mit Hilfe dieser vereinfachenden und deutenden S.-Gliederungen die vielgestaltigen und regional unterschiedlichen frühma. Ges.verhältnisse konkret zu erfassen.

Qu.: (1) Aug., De ordine libri duo, hrsg. von P. Knöll (CSEL 63) 1922, 121–183. (2) Aug., Quaest. Evang., Migne PL 35, 1321–1365. (3) Die Sachsen-gesch. des Widukind von Korvei, hrsg. von P. Hirsch, MGH SS rer. Germ. in usum schol. [60], ⁵1935. (4) Eus., Demonstr. Evang. I, Migne PG 22, 9–794. (5) S. Gregorii magni, Moralia in Iob, hrsg. von M. Adriaen, CChrSL 143, 143A/B, 1979–1985. (6) Isidorus Hispalensis Sententiae, hrsg. von P. Ca-zier, CChrSL 111, 1998. (7) Karl d. Gr., Resp., MGH LL II, Cap. I, 145 f. (8) L. S., MGH LL I, Nat. germ. 4,2. (9) L. Sax. und L. Thur., hrsg. von C. F. von Schwerin, MGH, LL 7, Fontes iuris Germ. ant. 4, 1918. (10) Origenes, Homiliae in Jeremiam, Migne PG 13, 253–544. (11) Nithardi Historiarum lib. IIII, hrsg. von E. Müller, MGH SS rer. Germ. [44], 1907. (12) Tertullian, De Exhort. Cast., CChrSL 29, 1954, 1015–1035. (13) Translatio S. Alexandri auctoribus Ruodolfo et Meginharto, MGH SS 2, 1829, 673–681. (14) Die Vita S. Geraldi Aurelianensis des Odo von Cluny, Migne PL 133, 43–64. (15) Vita S. Lebuini presbiteri et confessoris, MGH SS 30/2, 1934, 791–795.

Lit.: (16) M. Becher, Rex, dux und Gens. Unters. zur Entstehung des sächs. Hzt.s im 9. und 10. Jh., 1996. (17) D. Claude, Unters. zum frühfrk. Comitatus, ZRG GA 81, 1964, 1–79. (18) G. Duby, Les trois ordres ou l'imaginaire du féodalisme, 1978.

(19) H. Grahn-Hoek, Die frk. Oberschicht im 6. Jh. Stud. zu ihrer rechtlichen und polit. Stellung, 1976. (20) H. Grieser, Sklaverei im spätant. und frühma. Gallien (5.–7. Jh.). Das Zeugnis der christl. Qu., 1997. (21) G. Köbler, Zur Lehre von den S.n in frk. Zeit, ZRG GA 89, 1972, 161–174. (22) R. Kottje, Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern, in: H. Mordeck (Hrsg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen MAs, 1986, 9–23. (23) H. Hoffmann, Kirche und Sklaverei im frühen MA, DA 42, 1986, 1–24. (24) H. Krause, Die liberi der lex Baiuvariorum, in: Festschr. M. Spindler, 1969, 41–73. (25) B. Langer, Die Lehre von den S.n im frühen MA, 1953. (26) O. G. Oexle, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen MA. Ein Beitr. zur Gesch. des Wissens, in: F. Graus (Hrsg.), Mentalitäten im MA. Methodische und inhaltliche Probleme, 1987, 65–117. (27) Ders., Stand, Klasse, in: O. Brunner u.a. (Hrsg.), Geschichtl. Grundbegriffe. Hist. Lex. zur polit.-sozialen Sprache in Deutschland 6, 1990, 157–201. (28) Ders., „Die Statik ist ein Grundzug des ma. Bewußtseins“. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des MAs und das Problem ihrer Deutung, in: J. Miethke, K. Schreiner (Hrsg.), Sozialer Wandel im MA. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, 1994, 45–70. (29) G. von Olberg, Die Bezeichnungen für soziale S., Schichten und Gruppen in den Leges Barbarorum, 1991. (30) H. Park, Die S. der Lex Saxonum, Concilium medii aevi 2, 1999, 197–210. (31) R. Roques, L'univers dionysien: Structure hiérarchique du monde selon le Pseudo-Denys, 1983. (32) K. Schreiner, Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der frk. Ges. im 6. Jh., VSWG 68, 1981, 225–231. (33) R. Schmidt-Wiegand, Frk. und frankolat. Bezeichnung für soziale Schichten und Gruppen in der L. S., 1970. (34) E. Schubert, Die Capitulatio de partibus Saxoniae, in: D. Brosius (Hrsg.), Gesch. in der Region, 1993, 3–28. (35) H. Steuer, Frühgeschichtl. Sozialstrukturen in Mitteleuropa, 1982. (36) T. Struve, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im MA, 1978. (37) G. Tellenbach, Irdischer Stand und Heilserwartung im Denken des MAs, in: Festschr. H. Heimpel 2, 1972, 1–16. (38) Th. Zotz, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühma. Sozialgesch., Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 125, 1977, 3–20.

E. Schlottheuer

§ 5. Scharmannen. Die S. waren Angehörige einer Schar, eines Trupps oder einer Abteilung, die in geordneter Reihenfolge Frondienste wie die *scharwacht*, d. h. einen